



## BAYERISCHER SPORTSCHÜTZENBUND E.V.

UNTER DEM PROTEKTORAT SR. KGL. HOHEIT HERZOG FRANZ VON BAYERN

Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Günther Beckstein  
Bayerische Staatskanzlei  
Franz-Josef-Strauß-Ring  
80539 München

85748 GARCHING,

OLYMPIA-SCHIESSANLAGE  
INGOLSTÄDTER LANDSTR. 110  
TELEFON 089 / 31 69 49-0  
TELEFAX 089 / 31 69 49-50

19.08.2008

Wegfall des Artikel 13 BImSchG

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Beckstein,  
lieber Schützenbruder,

leider muss ich mich in einer Angelegenheit an Sie wenden, die uns Schützen aktuell erhebliche Sorgen bereitet und bereits zu einer Vielzahl von Anfragen im Umweltministerium und auch bei den Sportschützen geführt hat. Da Sie dem Böllerschießen sehr positiv gegenüberstehen, muss diese Angelegenheit auch für Sie von hoher Bedeutung sein.

Bekanntlich wurde Artikel 13 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes gestrichen.

Bei der Kommentierung des Gesetzesentwurfs der Staatsregierung vom 24.07.2007 wurde Folgendes ausgeführt.

„Bei dieser Gelegenheit werden Vorschriften des materiellen Teils des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, deren Relevanz in der Praxis als eher gering einzustufen ist, aus Gründen der Deregulierung aufgehoben. Es sind dies die Artikel 12, 13, 13 a und 15 des BayImSchG. Die zur Aufhebung vorgeschlagenen Vorschriften haben in den davon angesprochenen speziellen Fallgruppen ihren Wert besonders in ihrer präventiven Befriedungsfunktion mit einfachen Regeln gehabt. Künftig soll in diesen Fällen nicht mehr der Staat den Belästigungsschutz gewähren, sondern die Betroffenen müssen ihn eigenverantwortlich bewirken.“

Künftig soll nur noch § 117 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) gelten, das als ordnungswidrig einstuft, wenn jemand ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen.

Offensichtlich wurde bei Erlass dieses Gesetzes die Relevanz im Bereich des Böllerschießens deutlich unterschätzt. Ich darf in diesem Zusammenhang in Erinnerung rufen, dass bei einzelnen Veranstaltungen im Einzelfall mehrere Hundert Böllerschützen beteiligt sind.

Hier stellt sich die Frage, wer beurteilt wie und wann eine Ordnungswidrigkeit (unvermeidbarer Lärm) vorliegt? Um diese Problematik zukünftig befriedigend zu lösen, müssten alle bayerischen Gemeinden darüber nachdenken eine Gemeindecodex zum Böllerschießen zu erlassen.

Die Streichung erfolgte im Rahmen einer längst fälligen Anpassung des Immissionsschutzrechts an die EG Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Zwar wurde der Bayer. Gemeindecodex, nicht aber die betroffenen Verbände angehört. Um so mehr hat diese Regelung speziell die Böllerschützen und alle betroffenen Kreise gleichermaßen unvorbereitet getroffen.

Offizielle Stellungnahmen zu diesem Problem gibt es keine, der Bayerische Städte- und Gemeindecodex vermag mangels Information ebenfalls keine Auskunft zu erteilen. Wie Sie dem beigefügten Artikel aus dem Donaukurier entnehmen können, wird dieses Thema bereits zu Wahlkampfzwecken ausgeschlachtet.

Ich bitte Sie, uns zur Schadensbegrenzung umgehend darüber zu informieren:

- 1) Gibt es überhaupt noch eine Genehmigungspflicht für Böller- oder sonstige Schießveranstaltungen (aus anderen Gesetzen), wer ist für die Erteilung der Genehmigung zuständig?
- 2) Sind jetzt alle Böllerveranstaltungen generell verboten? (unerwünschter Lärm im Sinne des Immissionsschutzgesetzes). Wer beurteilt künftig, ob es sich um eine erwünschte oder unerwünschte Veranstaltung handelt?
- 3) Welche Lärmwerte sind bei Böllerveranstaltungen künftig einzuhalten? Wer erteilt hierzu Auskunft?
- 4) Welche Behörden, Kommunen oder sonstige Stellen müssen künftig von den Veranstaltern informiert werden?

Bei der nunmehr abgeschafften Genehmigungspflicht für Böllerveranstaltungen, die durchaus im Sinne aller Schützen für Klarheit gesorgt hat, war gesichert, dass kein Schütze, der bei einer genehmigten Veranstaltung schoss, eine Ordnungswidrigkeit begehen kann.

Bitte setzen Sie sich baldmöglichst zum Wohle aller Schützen in Bayern mit uns in Verbindung, da erheblicher Informationsbedarf bei unseren Böllerschützen besteht.

Mit freundlichen Schützengrüßen



Wolfgang Kink  
1. Landesschützenmeister